

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 30. August 1994
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-366
Telefax: 0511/1241-163
Auskunft erteilt: Herr Runge
Az.: 78041-1, III 8, 13, 10, 10b R 508

Rundverfügung G21/1994

Steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen von Geistlichen

hier: Mietwert für das Amtszimmer

Bezug: Unser Schreiben vom 12.07.1993 an die Inhaber kirchlicher Dienstwohnungen mit Amtszimmer
(den Kirchenkreisämtern mit Schreiben vom 19.08.1993 zugeleitet)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach dem als Anlage beigefügten Erlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 12.11.1992 dürfen Amtszimmer nur dann bei der Berechnung des Mietwertes der Dienstwohnung außer Betracht bleiben, wenn die Amtszimmer ausdrücklich schriftlich als Amts-, Dienstzimmer oder Büroraum zugewiesen wurden.

Wir bitten daher ab sofort bei der Neuzuweisung von Dienstwohnungen im Rahmen der Zuweisungsverfügung einen entsprechenden schriftlichen Hinweis zu geben und den als Amtszimmer genutzten Raum unter Angabe der jeweiligen Raumgröße ausdrücklich gesondert zuzuweisen.

Bei bereits bestehenden Dienstwohnungsverhältnissen bitten wir, eine entsprechende Zuweisung des jeweiligen Amtszimmers durch Kirchenvorstands- oder Kirchenkreisvorstandsbeschluß nachzuholen und uns den Beschluß baldmöglichst zu übersenden.

Aufgrund des vorgenannten Erlasses des Finanzministers überprüfen wir z. Z. in jedem Einzelfall, ob eine tatsächliche Abgrenzung zwischen Amtszimmer und Dienstwohnung erkennbar ist. Hierzu erhalten alle Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhaber mit gesondertem Schreiben Fotokopien der uns vorliegenden Wohnungsskizzen und einen Fragebogen übersandt.

Sofern die tatsächlichen Verhältnisse mit den Einzeichnungen in dem Plan übereinstimmen, bitten wir die Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhaber, auf dem Lageplan an geeigneter Stelle folgenden Vermerk anzubringen und zu unterschreiben:

"Die in diesem Plan enthaltenen Angaben und Darstellungen entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen."

Sofern die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich des Amtszimmers sowie des Zugangs zu denselben von dem übersandten Plan abweichen, sind entsprechende Änderungen vorzunehmen. Der ausgefüllte Fragebogen und der mit dem o. a. Vermerk versehene Lageplan werden anschließend von uns überprüft. Danach geben wir die Fragebögen an die ZGASSt zur Aufnahme in die Besoldungsakten für Zwecke der Lohnsteueraußenprüfung. Hierzu benötigen wir auch die zuvor bereits genannten schriftlichen Zuweisungen der Amtszimmer.

Bei der Neuzuweisung von Dienstwohnungen bitten wir, uns ab sofort den von den Dienstwohnungsinhaberinnen bzw. Dienstwohnungsinhabern ausgefüllten Fragebogen sowie den mit dem genannten Vermerk und eventuellen Änderungen versehenen Lageplan gemeinsam mit den Unterlagen für die Mietwertberechnung zu übersenden.

Wir gehen davon aus, daß Ihnen Lagepläne aller Pfarrdienstwohnungen vorliegen. Ein Muster des Fragebogens fügen wir bei.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung:

gez. Dr. Grünekle

Anlagen

Finanz- Rundschau für Einkommensteuer mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Nr. 2 S. 68
23. Januar 1993

In Verbindung mit dem
Fachinstitut der Steuerberater
herausgegeben vom
Verlag Dr. Otto Schmidt KG

Steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen von Geistlichen

Erlaß FinMin. Nds. vorn 12. 11. 1992 - S 2334 - 69 - 35 1

Bei der Bewertung der unentgeltlich oder verbilligt an Geistliche überlassenen Dienstwohnungen gilt folgendes:

Für die Berechnung des zu besteuernenden geldwerten Vorteils ist gem. § 8 Abs. 2 EStG, Abschnitt 31 Abs. 5 LStR der ortsübliche Mietwert der Wohnung zugrunde zu legen. Dabei ist die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Lage und Ausstattung vergleichbare Wohnung üblich ist. Abschläge für berufsbedingte Beeinträchtigungen dürfen nicht vorgenommen werden.

In die Berechnung des Mietwerts der Wohnung ist auch ein Arbeitszimmer des Geistlichen mit einzubeziehen. Außer Betracht bleiben Räume, wenn sie ausdrücklich schriftlich als Amts- oder Dienstzimmer bzw. Büro ausgewiesen werden und eine tatsächliche Abgrenzung zu den Wohnräumen erkennbar ist. Solche Abgrenzungsmerkmale sind z.B. die (Teil-)Möblierung des Büros durch den Arbeitgeber, die Erfassung der Energiekosten über gesonderte Zähler oder die räumliche Trennung durch eine separate Eingangstür.

Bei der Bewertung der Garage ist ein Abschlag wegen der beruflichen Nutzung nicht zulässig.

Soweit den Mietwertberechnungen bisher andere Bewertungsmaßstäbe zugrunde gelegt wurden, sind sie spätestens ab 1. 1. 1993 auf die vorstellenden Grundsätze umzustellen. *

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

* Für die Hannoversche Landeskirche ab 1.1.1994